

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: 11.04.2022
Antragsnr.: 086/2022
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: IV/45
mit Referat:

Erlangen, den 11.04.2022

Antrag zur Entfernung der „Reichsadler“ von öffentlichen Gebäuden der Stadt Erlangen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag:

Die zwei „Reichsadler“ aus der Zeit des Dritten Reichs an öffentlichen Gebäuden der Stadt Erlangen sollen entfernt werden. Diese befinden sich am ehemaligen Haupteingang des Amtsgerichts Erlangen in der Sieboldstraße 2 sowie an einem Nebeneingang der Friedrich-Rückert-Schule auf der Seite der Memelstraße.

Hilfsweise beantragen wir, dass neben den Adlern Informationsschilder angebracht werden, die unmissverständlich über den historischen Kontext aufklären.

Begründung:

Das Amtsgericht Erlangen wurde zwischen 1938 und 1941 vom NSDAP-Regime errichtet. Während das Hakenkreuz vom ehemaligen Haupteingang abgenommen wurde, steht der Reichsadler in seiner faschistischen Symbolik weiterhin. Die Entfernung des Hakenkreuzes reicht nicht aus, um den Adler seinen Charakter zu nehmen. Gerade bei einem Gerichtsgebäude ist eine derartige Symbolik inakzeptabel und die Entfernung überfällig. Gleichsam sollte faschistische Ästhetik an einer modernen deutschen Schule definitiv nichts zu suchen haben. Dass dies über Jahrzehnte als alltägliches Bild für die Schüler*innen akzeptiert wurde, sehen wir als fahrlässig.

Beide Gebäude befinden sich unter Denkmalschutz. Im bayrischen Denkmalschutzgesetz heißt es allerdings:

"(1) Wer

1. Baudenkmäler beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen oder
2. geschützte Ausstattungstücke beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder aus einem Baudenkmal entfernen

will, bedarf der Erlaubnis."

Sowie:

"(2) Die Erlaubnis kann im Fall des Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 kann die Erlaubnis versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmals führen würde und

gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen."

Wir glauben, dass es keine gewichtigen Gründe des Denkmalschutzes für den Erhalt von faschistischer Symbolik an öffentlichen Gebäuden, in denen Recht gesprochen wird oder Kinder unterrichtet werden geben kann.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)